

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 23/89

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die internationale Patentanmeldung PCT/DE 87/00127

des Herrn Horst Günther Sch[REDACTED], Am St[REDACTED] [REDACTED],
S[REDACTED],

Antragstellers

WV

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. September 1989 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bruchhausen und die Richter Rogge, Dipl.- Ing. Frhr. v. Maltzahn, Dr. Jestaedt und Dr. Broß

beschlossen:

Die Anträge des Antragstellers auf Zulassung der Rechtsbeschwerde, Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (Armenrecht) und Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten zur Durchführung einer Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 4. Senats (Juristischen Beschwerdesenats) des Bundespatentgerichts vom 13. April 1989 werden zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Rechtsbeschwerde gegen eine Beschwerdeentscheidung des Bundespatentgerichts kann gemäß § 100 Abs. 1 PatG nur durch das Bundespatentgericht selbst in seiner Beschwerdeentscheidung zugelassen werden. Die unterlassene Zulassung kann weder nachgeholt noch durch den Bundesgerichtshof überprüft und ersetzt werden (vgl. Benkard Patentgesetz Gebrauchsmustergesetz, 8. Aufl., Rdn. 17 zu § 100).

Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (vom Antragsteller entsprechend früherer Rechtslage noch als Armenrecht bezeichnet) ist gemäß § 138 Abs. 1 PatG in Verbindung mit § 114 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen, weil die beab-

- 3 -

sichtigte Rechtsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Rechtsbeschwerde wäre nur dann zulässig, wenn eine der in § 100 Abs. 1 und Abs. 3 PatG genannten Voraussetzungen vorläge. Das ist jedoch ersichtlich nicht der Fall. Weder ist die Rechtsbeschwerde nach § 100 Abs. 1 PatG vom Bundespatentgericht zugelassen worden, noch wird geltend gemacht, daß einer der in § 100 Abs. 3 PatG abschließend aufgeführten Gründe für die Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde wegen schwerer Verfahrensmängel vorliege; es ist auch nicht erkennbar, daß ein solcher Verfahrensmangel vorliegen könnte.

Unabhängig davon müßte die Rechtsbeschwerde nach § 102 PatG deswegen als unzulässig zurückgewiesen werden, weil innerhalb der mit Zustellung der Beschwerdeentscheidung des Bundespatentgerichts (11.05.1989) beginnenden einmonatigen Rechtsbeschwerdefrist weder die Rechtsbeschwerde eingelegt noch ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Rechtsbeschwerde gestellt wurde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ohne Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe kann dem Antragsteller nach § 133 Satz 1 PatG auch kein Vertreter (von ihm als Ombudsmann bezeichnet) zu seiner Unterstützung beigeordnet werden.

Bruchhausen

Rogge

Maltzahn

Jestaedt

Broß